

4.3.3.1.4.

Profil der Hochschulen für Theater (HST)

vom 10. Juni 1999

1. Status

Hochschulen für Theater (HST) gehören zu den Fachhochschulen. Sie unterstehen der jeweiligen kantonalen Gesetzgebung. Sie sind staatliche oder private Einrichtungen; im letzteren Fall müssen sie kantonal anerkannt sein.

HST können geführt werden

- als eigenständige separate Institutionen,
- als Teil einer Fachhochschule mit mehreren Studienbereichen oder
- in Verbindung mit Institutionen, die verwandte Berufsausbildungen auf anderen Ausbildungsstufen (z.B. Tanz, Ballett) anbieten.

Im letzteren Fall müssen die Fachhochschul-Studiengänge gegenüber den Nichtfachhochschul-Studiengängen klar abgegrenzt sein.

HST verfügen, ob als separate Hochschule oder als Teil einer heterogenen Fachhochschule, über die einer Hochschule angemessene operative Autonomie.

2. Leistungsauftrag

- *Diplomausbildung:* HST bereiten durch praxisorientierte Diplomstudien auf berufliche Tätigkeiten in gestalterischen und künstlerischen Bereichen vor, welche die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse erfordern.
- *Weiterbildung:* HST bieten Nachdiplomstudien sowie Nachdiplom- und andere Weiterbildungskurse an.
- *Anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung, Wissenstransfer und Dienstleistungen für Dritte.*

Die Ausbildung und die übrigen Tätigkeiten einer HST erfolgen auf einem wissenschaftlichen und auf hohem künstlerischem Niveau. Die HST stehen in engem Kontakt und Austausch mit Institutionen aus dem Bereich der darstellenden Künste. Sie bilden Kompetenzzentren, von denen Impulse für das Theater-schaffen ausgehen.

3. Mindestvorschriften betreffend Grösse, Umfeld und Infrastruktur

Je höher der Spezialisierungsgrad einer HST ist, umso geringer wird die Zahl der Studierenden sein. Trotzdem müssen HST über eine dem Leistungsauftrag angemessene Grösse, insbesondere über eine entsprechende Zahl von Dozierenden und Studierenden verfügen.

Die HST verfügen zudem über eine dem Leistungsauftrag angemessene Infrastruktur in personeller, räumlicher und technischer Hinsicht.

4. Diplomausbildung

4.1. Studiengänge

Die HST bilden aus:

- Theaterschaffende als *darstellende* Künstlerinnen und Künstler in Sprech-, Musik-, Tanz-, Figuren-, Bewegungstheater, in Film und elektronischen Medien (Schauspielerinnen und Schauspieler, Performerinnen und Performer, Figurenspielerinnen und Figurenspieler, Sängerinnen und Sänger usw.),
- Theaterschaffende als *leitende* Künstlerinnen und Künstler in Sprech-, Musik-, Tanz-, Figuren-, Bewegungstheater, in Film und elektronischen Medien (Regisseurinnen und Regisseure, Theaterpädagoginnen und -pädagogen, Choreographinnen und Choreographen).

4.2. Ausbildungsziele und Qualifikationen

Die HST vermitteln grundlagen- und anwendungsorientiertes Wissen zur Weiterentwicklung kreativen Schaffens in den darstellenden Künsten.

Wegen der hohen Ansprüche an die Teamfähigkeit der darstellenden Künstlerinnen und Künstler wird der Schulung von Führungs-, Problemlösungs- und Entscheidungskompetenzen sowie von Kommunikations- und Sozialkompetenzen ein grosses Gewicht beigemessen.

4.3. Aufbau und Organisation

HST-Ausbildungen sind Vollzeitstudien. Sie bestehen in einem gemeinsamen Grundstudium in Theorie und Praxis der darstellenden Künste, das durch Prüfungen abgeschlossen wird. Das Bestehen dieser Prüfungen ist erforderlich, um das Hauptstudium in der gewählten Spezialisierung fortzusetzen.

Das Diplomstudium wird mit einer Diplomarbeit abgeschlossen.

Die HST koordinieren ihre Studien soweit wie möglich und bilden schweizerische und sprachregionale Verbundnetze. Die einzelnen Ausbildungselemente werden in Lernmodulen angeboten; dies ermöglicht es, Studienleistungen gegenseitig anzuerkennen (siehe auch 4.5.).

Studierende anderer HST können nach abgeschlossenem Grundstudium und erfolgreichem Zulassungsverfahren in die Hauptstudiengänge übernommen werden.

Die Einführung der zweistufigen Studienstruktur gemäss der Bologna-Deklaration hat auf der Grundlage des revidierten Fachhochschulgesetzes zu erfolgen.*

4.4. Zulassungsbedingungen

Zugelassen werden Kandidatinnen und Kandidaten mit folgenden Qualifikationen:*

- a. eine anerkannte gymnasiale Maturität,
- b. eine anerkannte Fachmaturität für das Berufsfeld Musik und Theater,
- c. eine anerkannte Berufsmaturität oder
- d. der Abschluss einer anerkannten dreijährigen Handelsmittelschule und – für eine Übergangsfrist von zehn Jahren ab In-Kraft-Treten dieser Änderung – einer anerkannten dreijährigen Diplommittelschule,
- e. der Abschluss einer anderen anerkannten allgemein bildenden Schule der Sekundarstufe II oder
- f. der Nachweis einer anderweitig erworbenen gleichwertigen Allgemeinbildung.

* Änderung vom 28./29. Oktober 2004, tritt rückwirkend auf den 31. August 2004 in Kraft

Zusätzlich müssen die Kandidatinnen und Kandidaten ein Zulassungsverfahren bestehen, das dem Nachweis der künstlerischen Begabung und der physischen Voraussetzungen für die verschiedenen Berufsrichtungen dient.

Vom Abschluss einer Ausbildung auf der Sekundarstufe II kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn eine ausserordentliche künstlerische Begabung nachgewiesen werden kann.

4.5. Dauer

Das Diplomstudium dauert in der Regel vier Jahre.

Die Einführung der zweistufigen Studienstruktur gemäss der Bologna-Deklaration hat auf der Grundlage des revidierten Fachhochschulgesetzes zu erfolgen.*

Für die Anrechnung bereits absolvierter Studienleistungen gelten die Bestimmungen der "Vereinbarung zwischen den Fachhochschulen der Schweiz über die gegenseitige Anerkennung der während des Studiums an einer Fachhochschule erworbenen Studienleistungen" vom 11. Dezember 1997.

4.6. Qualifikation der Lehrkräfte

Die Lehrkräfte an einer HST verfügen über eine anerkannte künstlerische Ausbildung auf Hochschulniveau und/oder weisen eine bedeutende künstlerische und/oder wissenschaftliche Tätigkeit aus.

Sie verfügen zudem über die für den Unterricht an einer HST notwendigen methodisch-didaktischen Fähigkeiten.

Die Dozentinnen und Dozenten sind verpflichtet, sich ständig fortzubilden und mit der Berufswelt in Kontakt zu bleiben.

* Änderung vom 28./29. Oktober 2004, tritt rückwirkend auf den 31. August 2004 in Kraft

5. Weiterbildung

HST bieten sowohl für eigene als auch für andere Hochschulabsolventinnen und -absolventen oder für Personen mit entsprechenden beruflichen Kenntnissen und Erfahrungen Nachdiplomkurse und -studien an.

Nachdiplomstudien dienen der Vertiefung und Spezialisierung. Sie ermöglichen interdisziplinäres Forschen und Arbeiten sowie Arbeiten im Verbund mit Entwicklungsprojekten.

Weiterbildungskurse dienen der Aktualisierung und Erweiterung der beruflichen und künstlerischen Qualifikationen.

6. Angewandte Forschung und Entwicklung

Ein wichtiges Forschungsfeld für HST ist die Kreativitätsforschung und -förderung sowie Ausbildungs- und Vermittlungsmethoden in den darstellenden Künsten. Forschung und Entwicklung an HST geschieht vor allem in Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen.

7. Dienstleistungen

Die HST erbringen Dienstleistungen im Bereich der Darstellenden Kunst. Insbesondere werden die in Forschung und Entwicklung erarbeiteten Ergebnisse den zahlreichen mittleren und Kleinbetrieben angeboten, die Theater produzieren, vermitteln oder organisieren.

Die Studierenden sollen, soweit es sinnvoll ist, daran beteiligt werden, um schon früh den Bezug zur Praxis zu finden.

8. Zusammenarbeit und Koordination

HST pflegen eine institutionalisierte Zusammenarbeit

- mit anderen Hochschulen ihres Bereichs im In- und Ausland,
- mit den Musikhochschulen,
- mit den Theatern ihrer Region und
- mit anderen Fachhochschulbereichen.

Im Weiteren ist der Zusammenarbeit mit der freien Theater-
szene, mit Film- und Fernsehproduktionsfirmen usw. grosses
Gewicht beizumessen.

9. Qualitätsmanagement

HST verfügen über ein Qualitätsmanagementsystem, das eine
interne und externe Evaluation des ganzen Leistungsauftrags
umfasst (insbesondere auch das Erreichen der Ausbildungszie-
le).

Bern, 10. Juni 1999

Im Namen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Er-
ziehungsdirektoren

Der Präsident:
Hans Ulrich Stöckling

Der Generalsekretär:
Moritz Arnet